

## IQS: Hinweise zur Umstellung auf die RPO

Grundsätzlich:

- 1.) Es empfiehlt sich eine **Zusammenführung der StO und PO** zu einer Ordnung.
- 2.) In der gesamten Ordnung die GPO-BMS-Verweise durch RPO-Verweise ersetzen.

Werden PO und StO in einer Ordnung zusammengeführt, bezieht sich die Präambel auf die §§ 39 und 38 des LHG:

### 3.) Präambel aktualisieren

„Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungs- und Studienordnung für den ~~XXX~~Studiengang ~~XXX~~ als Satzung.“

**Kommentar [IQS1]:** Bachelor oder Master?

**Kommentar [IQS2]:** Name des Studienganges ergänzen

### 4.) Geltungsbereich ändern (Bezug zur RPO herstellen)

§ 1 „**Geltungsbereich**“. Darunter diesen Text fassen (Bezug zur RPO):

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt den Studieninhalt, Studienaufbau und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Tourismus und Regionalentwicklung“. Ergänzend gilt die Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Ernst-Moritz-Arndt-Universität vom 31. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

### 5.) Notenbildung: folgende Vorgabe aus der RPO muss berücksichtigt werden:

„Die Fachprüfungsordnungen sehen vor, dass in Bachelorstudiengängen mindestens 70 Prozent und in Masterstudiengängen mindestens 80 Prozent der Module benotet werden. Die übrigen Modulprüfungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. In der Fachprüfungsordnung sind die Module, die in die Benotung oder Bewertung eingehen, im Einzelnen zu benennen.“ (§ 9 (1)). **Ebenso ist bei der Gesamtnotenbildung in Bachelorstudiengängen die Obergrenze von 90 % zu beachten. (s. RPO § 9 (2)).** Es müssen Module benannt werden, die **nicht** in die Endnote eingehen.

Mindestens **ein Modul muss unbenotet** sein und mindestens **ein benotetes Modul darf nicht in die Gesamtnote** einfließen (vgl. dazu § 38 (2) Nr. 6 LHG).

### 6.) Verteidigung der Abschlussarbeit:

„**Masterarbeiten** sind, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, zu verteidigen; für sonstige Abschlussarbeiten gilt dies nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung, **in jedem Fall aber, wenn nicht bereits zuvor mündliche Prüfungen in angemessenem Umfang vorgesehen sind.** Für die Verteidigung einer Arbeit wird in modularisierten Studiengängen eine Arbeitsbelastung von 60 Stunden angesetzt. Die Fachprüfungsordnung kann für die Verteidigung den Begriff „Disputation“ vorsehen.“ (§ 31 (1)).

### 7.) Mündliche Prüfungen:

Es muss im Studiengang mindestens eine mündliche Prüfung geben, es sein denn, dass im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit eine mündliche Prüfung vorgesehen ist (§ 7 (2) Satz 2). – siehe vorheriger Punkt.

### 8.) Freiversuchsregelung: Vorgabe aus der RPO beachten:

Freiversuche zur Notenverbesserung gibt es im Grundsatz nicht mehr. Demgegenüber ist für eine modulübergreifende Abschlussprüfung ein Freiversuch vorgeschrieben. Die POStO muss regeln, um welche Prüfungen es geht, s. § 39 (1):

„In nicht modularisierten Studiengängen kann, wenn die jeweilige Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, die Abschlussprüfung im Wege des Freiversuches nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abgelegt werden. In einem **modularisierten Studiengang gilt Gleiches für ggf. vorgesehene mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Absatz 4; die Fachprüfungsordnungen regeln, um welche Prüfungen es sich dabei im Einzelnen handelt.**“

**9.) Bitte beachten: Übergangsregelung.**

Soll eine Umschreibung möglich sein?

(Ggf. in Rücksprache mit dem ZPA klären)

**10.) Ausfertigungsformel aktualisieren:**

„Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 21. September 2011 und ..... und der Genehmigung der Rektorin vom .....

Greifswald, den .....

Die Rektorin  
Der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber“